Hebesatzsatzung

der Gemeinde Ebsdorfergrund

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. Nr. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), Zuletzt geändert durch Art. 8 Neuntes Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht vom 29.6.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197)hat die Gemeindevertretung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 317 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 %
3. für die Gewerbesteuer 368 %.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.01.2027 tritt gleichzeitig die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer Hebesatzsatzung vom 15. Dezember 2025 außer Kraft.

Entwurf

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

_____ Ebsdorfergrund, den _____

Hanno Kern Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____ öffentlich bekannt gemacht.

_____ _____

Ebsdorfergrund, den _____ Bürgermeister

Entwurf